

## Allgemeine Hinweise

### Anwaltsvertrag, Anwaltsvergütung, Vollmacht

**Zu unserer beiderseitigen Sicherheit fassen wir hier zusammen, was nach der Rechts- und Gesetzeslage zwischen uns gilt oder geregelt gehört. Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dies zur Kenntnis genommen zu haben.**

#### Anwaltsvertrag

Der Rechtsanwalt leistet **Dienste**, § 611 BGB. Sein Dienst ist zu bezahlen, auch wenn der Erfolg, den Sie erhoffen, ausbleibt. Nur auf besondere Vereinbarung wird ausnahmsweise ein Ergebnis geschuldet (Werkvertrag, § 631 BGB).

Die Anwaltsleistung ist **Geschäftsbesorgung**, § 675 BGB. Sie bestimmen das Ziel (= Ihr **Auftrag**), der Anwalt den Weg. Haben Sie Zweifel, ob der empfohlene Weg der beste, d.h. der kürzeste, günstigste und den besten Erfolg versprechende Weg zu Ihrem Ziel ist, äußern Sie das sofort. Der Anwalt ist an Ihren Auftrag, aber **nicht an Ihre Weisung** gebunden. Bei zu unterschiedlichen Vorstellungen sollte man sich nicht aneinander binden oder gleich wieder trennen.

Für Schäden, die Sie durch eine Schlecht- oder Nicht- oder Fehlleistung erleiden, gilt die allgemeine **Verjährungsfrist** von drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Auftrag endet, eine Kündigung wirksam wird und/oder der Schaden eintritt (z.B.: Gerichtsurteil). Nach Ablauf der Frist ist Schadenersatz nicht mehr durchsetzbar.

#### Vollmacht

Die Vollmacht ist auch ein **Vertrag**. Sie wird mündlich oder schriftlich erteilt. Sie ist aber formfrei. Sie kann an Bedingungen gebunden, befristet oder beschränkt erteilt werden. Eine **Vollmachtsurkunde** brauchen wir im Original

- a) bei unseren Unterlagen, um Zweifel an unserem Recht zu beseitigen, für Sie etwas erklären oder handeln zu dürfen,
- b) manchmal für den Gegner, damit einseitige Erklärungen nicht zurückgewiesen werden (z.B. Kündigung, Abmahnung u.a.m.),
- c) für das Gericht in besonderen Verfahren oder Situationen (z.B. Ehescheidung, Abwesenheitsvertretung in Strafsachen).

Im Allgemeinen reicht aber ein Exemplar.

Um eine Vollmacht **zu beenden**, schreiben Sie uns eine Kündigung und lassen sich die Urkunde herausgeben. Ab Erhalt der Kündigung können wir noch wirksam handeln, im Verhältnis zu Ihnen aber nur, wie es zur Vermeidung von Schäden unbedingt nötig ist.

#### Vergütung

Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten die Sätze und Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

In Zivil- und Verwaltungsverfahren (z.B. Familien-, Arbeitsgericht) hängt die Höhe der Vergütung mit dem **Gegenstands- oder Verfahrenswert** zusammen. Ergibt sich der Wert nicht aus der Sache selbst, z.B. dem Betrag einer Forderung, ist er vom Anwalt fair zu schätzen und/oder wird (später) vom Gericht festgesetzt.

In vielen Fällen hat der Anwalt innerhalb eines **Rahmens** ein **Ermessen** bei der Bestimmung seiner Gebühren. In Strafsachen z.B. hängt der Rahmen davon ab, bei welchem Gericht die Anklage erhoben wird oder zu erheben wäre. In Zivilsachen wird der Rahmen durch Faktoren der einschlägigen Wertgebühr bestimmt. Weicht die vom Anwalt bemessene Gebühr von der rechnerischen Mitte um mehr als 20% ab, braucht es dafür gute Gründe – die mit der Bemessung dargestellt werden sollen. Ob und welcher Rahmen einschlägig ist, erfragen Sie am besten konkret.

**Honorar** ist spätestens mit Abschluss des Auftrages **fällig**. Vorschüsse, Zwischen- und Teilrechnungen werden individuell fällig gestellt. Wird ein bezifferter Vorschuss, eine Teil- oder Zwischenrechnung nicht termingerecht ausgeglichen, ist der Anwalt nicht verpflichtet (aber berechtigt), die zugesagte Leistung zu erbringen.

#### Vor Gericht

Ist **anwaltliche Vertretung vorgeschrieben**, gilt die Vollmacht weiter, bis sich dort ein anderer Anwalt für Sie legitimiert, §§ 78, 87 ZPO. So lange wird sich das Gericht nur an den früheren, gekündigten Anwalt halten und Zustellungen bewirken, die Fristen in Gang setzen können.

Vor dem **Arbeitsgericht** in Urteilsverfahren erster Instanz trägt jede Partei ihre Kosten immer selbst, es gibt keine Erstattung, § 12a ArbGG.

.....  
(Datum / Unterschrift)